

und faßte Beschlüsse, die ausschließlich der Werkleitung und den zuständigen staatlichen Organen obliegen. Die BGL und die Konfliktkommission des Betriebs beachteten nur oberflächlich die vom Genossen S. eingereichte Beschwerde gegen seine fristlose Entlassung. Sie unterließen eine gewissenhafte Prüfung der Angelegenheit und kamen somit auch nicht zu einer eigenen Meinung. Das ist auch nicht verwunderlich, denn die Konfliktkommission war befangen und ließ sich durch das bestimmende Auftreten der Werkleitung verblüffen. Die Vertreter der Gewerkschaft des Betriebes versäumten es, über die Einhaltung der Gesetzlichkeit und der gewerkschaftlichen Rechte der Belegschaft zu wachen. Auch die Kreisparteikontrollkommission zeigte eine schlechte Haltung und respektierte nicht die Prinzipien unserer Partei und das Statut. Sie versäumte, die Angelegenheit rechtzeitig zu bearbeiten und wurde durch dieses Versäumnis von der inzwischen erfolgten Inhaftnahme überrascht. Ihr war jetzt die Möglichkeit genommen, dem Genossen rechtzeitig zu helfen.

Die fristlose Entlassung und auch die anderen Maßnahmen widersprechen den Beschlüssen und Richtlinien unserer Partei und unserer Regierung, sie widersprechen auch zutiefst unseren Grundsätzen, wie man mit verantwortlichen Kadern und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik umzugehen hat. So wurden Maßnahmen, die Genosse S. als verantwortlicher Werkleiter durchführte und die zum Ziele hatten, die Produktion des Betriebes zu mechanisieren und die Produktivität und Rentabilität des Betriebes zu heben, von einigen verantwortlichen Genossen des Betriebes falsch verstanden. Bei Schwierigkeiten in der Produktion waren diese Genossen nicht bereit, kameradschaftlich und kollektiv den Kampf dagegen aufzunehmen. Alle entzogen sich der Verantwortung und wälzten die Schuld auf den Werkleiter.

Trotzdem ein strafrechtlich schuldhaftes Verhalten nicht erwiesen war und auch nicht vorlag, schritten die Staatsanwälte Genosse T e u b e r und Genosse B e l l sowie die Richterin, Genossin R i e t h m e i e r, zur Verhaftung. Sie stützten sich dabei auf Material, das nicht sachkundig und nur oberflächlich von verantwortungslosen Menschen zusammengetragen war. Die Genossen des Justizapparates unterließen es, dieses Material einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, bevor sie zur Verhaftung schritten. In diesem Verhalten einiger Mitglieder der Parteiorganisation im Berliner Justizapparat zeigt sich, daß es die einzelnen Grundorganisationen nicht verstanden, ihre Genossen zu einer konsequenten Einhaltung der Gesetzlichkeit zu erziehen. Ihre Aufgabe ist es aber, Voraussetzungen zu schaffen, die eine Verletzung der Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger nicht zulassen.

Auch die mit der Untersuchung der Sache beauftragten Angestellten der Volkspolizei, die Genossen N e u b e r, N o a c k und P i o t e r, verhielten sich nicht richtig, sie gaben sich mit dem Bericht aus dem Betrieb zufrieden und veranlaßten die Staatsanwaltschaft, einen Haftbefehl zu beantragen. Wenn diese Genossen, von den Beschlüssen und Prinzipien der Partei ausgehend, die Anschuldigungen gegen den Genossen S. richtig geprüft und dann beurteilt hätten, wäre ihnen sofort die Unhaltbarkeit des Materials und das Unrichtige ihrer eigenen Haltung, die zur Festnahme des Genossen S. führte, bewußt geworden.

Alle verantwortlichen Genossen, die von der bevorstehenden Verhaftung des Genossen S. Kenntnis hatten, fühlten sich nicht veranlaßt, einen wichtigen Wirtschaftsfunktionär ihres Arbeitsgebietes in Schutz zu nehmen, bis die Anschuldigungen gründlich überprüft waren, und die zuständigen staatlichen Organe auf die strikte Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit hinzuweisen.